

Im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung sind bekanntlich Änderungen vorgesehen, die hauptsächlich die Verwaltungsspitze betreffen. Da ist es gut, sich an Zustände in der Vergangenheit zu erinnern. Der folgende Text stammt aus einer Zeit, als die seit dem späten Mittelalter bekannte weitgehende Selbstverwaltung der Stadt Höxter durch den neuen Landesherren, den Erbprinzen Wilhelm Friedrich von Nassau-Oranien, fast völlig abgeschafft war und alles "von oben" geregelt wurde. Erst die sonst keineswegs demokratiefreundlichen Preußen haben seit 1816 das Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung wieder eingeführt und stetig verbessert.

LANDESHERRLICHE VERORDNUNG, DIE CONSTITUTION DER STADT HÖXTER BETREFFEND.

Wir haben Uns zwar seit Unserm Regierungs-Antritte zur Pflicht gemacht, Unsere sämtliche treue Unterthanen bei ihren hergebrachten Rechten und Gewohnheiten, so weit solche dem gemeinen Besten nicht zuwider sind, auch fernerhin verbleiben zu lassen.

Aus den Uns vorgelegten Berichten über die dermalige Verfassung der Stadt Höxter haben Wir Uns indessen überzeugt, daß solche in mehreren Punkten, den Zeitumständen und jetzigen Verhältnissen nicht mehr anpassend ist, und daß sich in die Verwaltung des städtischen gemeinen Wesens mehrere Mängel und Mißbräuche eingeschlichen haben, so daß schon vorhin von dem Magistrate selbst eine Reform für nothwendig erachtet worden, und von dem gutgesinnten Theile Unserer treuen Bürger gewünscht wird.

In diesen Rücksichten sehen wir Uns gnädigst bewogen, folgendes provisorisch zu verordnen und festzusetzen:

1.

Die seither in Unserem Namen durch den Stadtrichter ausgeübte Gerichtsbarkeit über bürgerliche Personen und Güter soll, jedoch mit Vorbehalt, sie nach Gutfinden wieder an Uns ziehen zu können, und unter den hiernächst folgenden Bestimmungen, vom Anfange des nächstkünftigen Jahres an, auf den Stadt-Magistrat übertragen und solcher gestalt ein eigenes Stadtgericht mit dem Ma-

gistrate verbunden werden.

Dessen Gerichtsbarkeit soll sich über alle städtische, schatz- und steuerpflichtige Güter, so wie über sämtliche städtische Einwohner, welche bürgerliche Nahrung treiben - mit Inbegriff der in der Stadt wohnenden Juden etc. - erstrecken, und von dem Magistrate daher auch in Ansehung solcher Personen und Güter alle actus voluntariae jurisdictionis ausgeübt, bey demselben also zugleich die Contracten- und Hypotheken-Bücher geführt werden.

2.

Da mit dem 1sten Januar künftigen Jahres die seitherigen Magistratsglieder ohnehin ihre Stellen niederlegen, so soll alsdann ein neuer Magistrat angeordnet werden, und dieser aus

1 Stadtschultheißen und Justiz-Bürgermeister

1 Policey-Bürgermeister

4 Rathsherren, deren einer ein Rechtsgelehrter sein muß, und

1 Stadtsecretair und Rentmeister bestehen, welchem dann noch

1 Raths- und Policey-Diener, und

1 zugleich auf die Anzeige der Policey Verbrechen zu verpflichtender Armen diener beyzugeben ist.

Sämtliche Magistrats-Glieder behalten ihre Stellen lebenslänglich, in so fern nicht besondere Umstände eine Entlassung oder Verabschiedung nothwendig machen. Doch bleibt hiervon das Amt eines Policey-Bürgermeisters ausgenommen, welches von zwey zu zwey Jahren, nach der unten folgenden Bestimmung, wechseln soll.

3.

Die Anordnung eines Stadtschultheißen und eines Stadtsecretairs, behalten Wir Uns gnädigst vor. Die Wahl der übrigen Magistrats-Glieder wird Unserer getreuen Bürgerschaft in nachfolgender Art überlassen.

Als bald nach Publication Unserer Verordnung sollen die 7 städtischen Aemter, dem Herkommen nach, Köhrgenossen wählen, diese, nachdem sie vorher von Unserer Regierung gewöhnlichermaßen verpflichtet worden, in einem besondern Zimmer, welches sie vor Beendigung der Wahl nicht verlassen

können, und zu welchem inmittelst auch Niemand weiter Zugang haben darf, über 10 zu den 5 Rathsstellen taugliche Subjecte sich vereinigen, und ihren Beschluß, sobald solcher zu Stande gekommen ist, durch den alsdann herbey zu rufenden Regierungssecretair zu Protocoll nehmen lassen.

Bey der Wahl soll nicht auf die Religion der Candidaten, sondern lediglich auf deren Qualification zur Bekleidung einer Magistratsstelle Rücksicht genommen werden.

Aus den gewählten 10 Subjecten hat sodann Unsere Regierung für diesesmal den Policey-Bürgermeister und 4 Senatoren zu ernennen, und diese am Tage nach der Wahl zu verpflichten.

Künftig sollen hingegen, so oft ein neuer Policey-Bürgermeister eintreten muß, die Köhrgenossen ebenfalls 2 Subjecte aus der Mitte der Senatoren Unserer Regierung vorschlagen, welche dann einen derselben zu bestätigen hat. Wird der abgehende Bürgermeister nicht etwa wieder von neuem gewählt, so tritt derselbe als Senator in seine vorherige Stelle zurück.

Bey künftiger Erledigung einer Senatorstelle wird es in Ansehung der Wahl und Bestätigung auf die oben vorgeschriebene Art gehalten. Die Anstellung der unteren Stadt- und Policey-Diener wird dem Magistrate überlassen.

4.

Das eigentliche Stadtgericht besteht aus dem Stadtschultheißen und Justiz-Bürgermeister, dem gelehrten Senator, als Beysitzer, und dem Stadtsecretair. Weil letzterer zugleich die städtischen Processe zu führen hat; so ist, wenn dergleichen bey den Stadtgerichten vorkommen, von dem Stadtschultheißen zu Führung der Protocolle ein besonderer Actuar zu bestellen.

Den übrigen Mitgliedern des Stadtmagistrats steht es frey, den Sitzungen des Gerichts, wenn sie wollen, ebenfalls beizuwohnen.

Zu den gewöhnlichen gerichtlichen Sitzungen wird der Dienstag in jeder Woche bestimmt; jedoch dergestalt, daß von dem Stadtschultheißen auch außerordentliche Sessionen, wenn sie nöthig sind, angesagt werden können.

Sollen gemeine städtische Sachen vorgenommen werden, so sind sämtliche Magistrats-Glieder dazu einzuberufen.

5.

Zu solchen gemeinen städtischen Angelegenheiten, welche der ganze Magistrat zu besorgen hat, gehören

- a) die Administration der städtischen Einkünfte und Ausgaben, unter der Einschränkung, daß dann, wenn beträchtliche extraordinaire Ausgaben beschlossen, oder mehrere Quartale, als gewöhnlich, ausgeschrieben werden wollten, der Zünfte, Aemter, Bruderschaften, und Gemeinheiten Deputirte mit zugezogen, um ihre Einwilligung befragt, an die Regierung berichtet und deren Einwilligung eingeholt werden muß.
- b) Aufrechterhaltung der städtischen Gerechtsame.
- c) Eine der Landesherrlichen Oberaufsicht und zu erlassenden Bauordnung unterworfenene Bau-Aufsicht, Anweisung der städtischen Bau-Plätze etc.
- d) Das Einquartierungswesen, unter dem Vorbehalte, daß den deshalbigen Sitzungen, dann wenn auch vom städtischen Gerichtszwange befreyte Personen mit Einquartierung belegt werden sollen, auf der Regierung unter dem Vorsitze eines Regierungs-Mitglieds gehalten, und die die Befreyte treffende Billets von demselben unterzeichnet werden sollen.
- e) Die Bürger-Aufnahme derjenigen, die schon Unterthanen sind. Sollten Ausländer Bürger werden wollen; so müssen sie erst von der Regierung als Unterthanen aufgenommen und verpflichtet worden seyn, welches die Regierung nur dann, wenn die Ausländer geschickte Künstler sind, oder eine Caution von 200 Rthlr. leisten können, zu thun hat.
- f) Die Administration der städtischen Forsten, welche der Landesherrlichen Forst-Pölicey so unterworfen ist, daß alle Anweisungen und weitere Anordnungen ein Landesherrlicher Forstbediente, Forstordnungsmäßig zu thun, dagegen aber der Stadt-Rentmeister den Forstzins zu erheben, der Stadt-Schultheiß die von den Landesherrlichen und Städtischen Unterforstbedienten angezeigt werdenden Forstfrevel zu untersuchen und zu bestrafen, und der Stadt-Rentmeister die erkannte Strafe zur Stadt-Casse bezutreiben hat.
- g) Die städtische Polickey unter der Bestimmung, daß Uns und allenfalls Unserer Regierung das Erlassen der Polickey-Verordnungen und die Oberaufsicht, wie auch die Anordnung extraordinärer Polickey-Sessionen vorbehalten bleibt, und daß von 14 Tagen zu 14 Tagen, und zwar jedesmal den Donnerstag, unter dem Praesidio eines Mitglieds der Regierung, ordinaire Polickey Sessionen zu halten,

da über die Brodt-, Fleisch- und Brandwein- Taxe, deren Erhöhung oder Herabsetzung, desgleichen Untersuchung des Gewichts und Maaßes etc. das Erforderliche zu bestimmen, nicht weniger auc in Ansehung der angezeigten Policey-, Garten- und Feldfrevell, vorgängig summarischer Untersuchung, die Strafe zu erkennen, letztere vom Stadt-Rentmeister beyzutreiben, und von demselben die eine Hälfte der Strafe zu Unserer General-Casse und die andere Hälfte zur Stadt-Casse abzuliefern und respective in Einnahme zu verechnen ist.

6.

Die Geschäfte des Stadt-Rentmeisters anlangend; so wird demselben die Führung der bisherigen großen und kleinen Cämmerey-Rechnung, der Kiliani und Petri Kirchen-Rechnung, und der Armen-Rechnung dergestalt aufgetragen, daß er die Rechnungen nach den von Seiten der Regierung ihm gemacht werdenden Vorschriften einrichte, daß er keine Verpachtung, keine Ausgabe etc. ohne besondere Autorisation des Magistrats vornehme, die Rechnungen sammt Belegen vom verwichenen Jahre, und zwar jene in duplo, im ersten Quartale des folgenden Jahrs, dem Magistrate präsentire, letzterer sie dann an die Regierung ad monendum monenda, sammt Belegen, einschicke, die Regierung nach Revision der Rechnungen, die Belege und Monita an den Magistrat zurücksende, und der nächsten Jahres-Rechnung die Verantwortung der Monitorum und Bericht, wie solche erlediget worden, beygefüget werde.

Daraus, daß die verschiedenen Erhebungen in einer Person verbunden werden, entstehet der Vortheil, daß der Erheber mit den Bürgers- und Handwerksleuten, die an der einen Casse etwas verdienet und dagegen in die andere Casse etwas zu bezahlen haben, compensiren, so sich selbst bezahlt machen, und führohin den bisher unverantwortlicher Weise nachgesehenen Rückständen vorzubeugen hat.

Zur Sicherheit der Stadt-Casse wird der zu bestellende Rentmeister eine gerichtliche Caution auf tausend Thaler zu leisten haben.

7.

Sämtliche Gerichtssporteln, Bestätigungs-Gebühren, Weinkaufsgelder, die vorhin von Magistrats-Gliedern bezogene Antheile an Strafgeldern und andere dergleichen Emolumente, fallen in Zukunft zur Stadt-Casse.

Dem Magistrate wird überlassen, zu deren Erhebung ein Magistratsglied, allenfalls den Stadt-Rentmeister selbst, zu bestellen, und einem anderen die Controlle aufzutragen. Die Regierung ist viertel- oder halbjährig die Sportel-Rechnung zur Examination und Approbation vorzulegen, und mit derselben hiernächst der Betrag in der Stadt-Rechnung in Einnahme zu bringen.

8.

Die Besoldungen des Personals werden folgendermaßen bestimmt:

1. Dem Stadt-Schultheißen und Justizbürgermeister jährlich 500 Rthlr. mit einer ihm anzuweisenden freyen Wohnung, oder wenn dieses nicht thunlich seyn sollte, für Hauszins 50 Rthlr.
2. Dem Policity-Bürgermeister 100 Rthlr. woneben demselben, so wie dem Justiz-Bürgermeister, noch das städtische Gartenwerk zwischen der Stadtmauer und der Weser zur Benutzung anzuweisen ist.
3. Dem gelehrten Senator 100 Rthlr. jedem der drey übrigen 50 Rthlr. 150 Rthlr.
4. Stadt-Secretair und Rentmeister 350 Rthlr.
5. Dem Raths-Diener 40 Rthlr.
6. Dem zweyten Polcey-Diener 50 Rthlr. nebst einer Livree.

Sämmtliche Besoldungen werden auf die städtische Casse angewiesen, jedoch von Nro. 6 die Hälfte auf Unsere Cammer-Casse übernommen.

Der Stadtsecretair hat außer diesem fixen Gehalte die eingehenden Copialien, und der Stadt-Diener die Insinuations-Gebühren zu genießen.

Sämmtliche Magistrats-Glieder haben, jedoch nur in Parthie-Sachen, Commissions-Gebühren und Diäten, in so fern die Parthien zu deren Entrichtung verbunden sind, zu beziehen. In gemeinen städtischen Angelegenheiten hingegen, fallen dergleichen Gebühren, so wie alle Schmausereyen, welche seither dem Stadt-Aerarium zur Last fielen, ganz weg.

Weil übrigens der jetzige Regierungs-Pedell die dem Rathsdienner zugewiesenen Insinuations-Gebühren seither als einen Theil seines Gehalts genossen, und daher auf eine Entschädigung Anspruch zu machen hat; so bleibt Unserer Regierung überlassen, dieser Entschädigung halber mit dem neuen Stadt-Magistrate das Nöthige zu reguliren.

9.

Obwohl noch mehrere, auf die städtische Verfassung Beziehung habende Gegenstände einer näheren Bestimmung bedürfen, so lassen Wir Unsere deshalbige EntschlieÙung doch vorerst und so lange noch ausgesetzt seyn, bis der neue Stadt-Magistrat völlig organisirt seyn wird, und werden Uns alsdann sehr gern gefallen lassen, daß dieser selbst über solche Punkte seine gutachtlichen Vorschläge bey Unserer Regierung zur Berichts-Erstattung an Uns einreiche.

Unsere Regierung in Höxter hat also nunmehr hiernach zu seiner zeit die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, und den Erfolg zu berichten.

Fulda, den 21 ten November 1803

Wilhelm Friedrich